



Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Main-Spessart (GeschO) (zugleich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 LKrO)

Inhaltsübersicht

I. TEIL Allgemeines

- § 1 Umfang und Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Kreistags, Verlust des Amtes

II. TEIL Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. TEIL Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 19 a Hybride Sitzungen
- § 20 Vorsitz, Handhabung und Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen

- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Mitglieder des Kreistags
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger/innen

IV. TEIL Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. TEIL Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse (einschließlich Werkausschuss des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart)
- § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. TEIL Landrätin und Stellvertreter/innen

- § 38 Zuständigkeit der Landrätin
- § 39 Einzelne Aufgaben der Landrätin
- § 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 43 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 44 Stellvertreter/innen der Landrätin

VII. TEIL Landratsamt

- § 45 Landratsamt

VIII. TEIL Schlussbestimmung

- § 46 In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Main-Spessart (GeschO) (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Main-Spessart erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Geschäftsordnung:

I. TEIL Allgemeines

§ 1 Umfang und Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 6. den Werkausschuss des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart (Art. 76 Abs. 2 LKrO),
 7. der Landrätin (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger/innen (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Kreistags, der Ausschüsse und der Landrätin richtet sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Kreistags, Verlust des Amtes

- (1) Die Mitglieder des Kreistags sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreistags dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

- (5) Die Mitglieder des Kreistags können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Kreistags endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Art. 48 GLKrWG bleibt unberührt.

II. TEIL Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt ausschließlich in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreistags sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (auch Art. 42 LKrO).
- (3) Gegen die Mitglieder des Kreistags, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einer/einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

- (3) Ob die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds des Kreistags an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Mitglieder des Kreistags dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kreistags und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger/innen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger/innen (Art. 14a LKrO).
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Main-Spessart besteht aus der Landrätin und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Mitglieder des Kreistags unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

- (3) Zuhörer/innen haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch die Vorsitzende ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 S. 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung der Vorsitzenden und Information des Kreistags durch die Vorsitzende nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer/innen können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 S. 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Landrätin oder ein/eine von ihr Beauftragte/r der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen, soweit Beratungsbedarf besteht,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 S. 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Mitglieder des Kreistags sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. TEIL

Geschäftsgang

§ 15

Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch die Landrätin (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Post oder Fax, auf Wunsch per E-Mail. Eine fernmündliche Ladung ist schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Ladung hat den Mitgliedern des Kreistags spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Mit der Ladung sind den Mitgliedern des Kreistags und seiner Ausschüsse Unterlagen, insbesondere aus der Mitte des Kreistages eingegangene Anträge, und sonstiges Schriftmaterial, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen, sowie ein Beschlussvorschlag der Verwaltung mit Begründung zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird von der Landrätin aufgestellt.

§ 17

Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch bei der Landrätin einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 10.Tag vor der Sitzung bei der Landrätin eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter/innen und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung

2. einfache Sachanträge wie

- a) Änderungsanträge während der Beratung,
- b) Zurückziehung von Anträgen,
- c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, werden von der Landrätin in der Regel in den zuständigen Ausschuss verwiesen.

§ 18

Beziehung von Bediensteten des Landratsamts

- (1) Die Landrätin kann nach ihrem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beziehen, die gehört werden können.
- (2) Eine/Ein dem Landratsamt zugewiesene/r juristische/r Staatsbeamtin/Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristische/r Sachverständige/r zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19 Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 GeschO),
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch die Landrätin an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 7. Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 19 a Hybride Sitzungen

- (1) Kreistagsmitglieder können an Sitzungen des Kreistages mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Kreistagsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies beim Sitzungsdienst nach Zugang der Ladung spätestens am 3. Tage vor der Sitzung schriftlich oder per Mail anmelden. Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer/innen ist auf 30% der Kreistagsmitglieder der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen begrenzt. In jedem Fall dürfen alle Fraktionen/Gruppierungen mindestens eine Zuschaltung für sich beanspruchen.
- (3) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Kreistagsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreistagsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt. Gleiches gilt, falls der Landkreis einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung der technischen Mittel für die Kreisrätinnen und Kreisräte erweiterten Verantwortung belegbar nachgekommen ist.

§ 20

Vorsitz, Handhabung und Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt die Landrätin (Art. 33 LKrO). Ist die Landrätin verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt sie sein/e gewählte/r Stellvertreter/in (Art. 32 LKrO). Ist auch diese/r verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Die Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder des Kreistags mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (4) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied des Kreistags die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem sie die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzungen ist die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 S. 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22

Beratung

- (1) Ein Mitglied des Kreistags oder ein/e Bedienstete/r des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm/ihr+ von der Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach ihrem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Die Vorsitzende kann in Ausübung ihres Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

- (2) Die Anrede ist nur an die Vorsitzende und an die Mitglieder des Kreistags, nicht aber an die Zuhörer/innen zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer Redezeit, die auf 5 Minuten begrenzt ist, gesprochen werden. Andernfalls kann die Vorsitzende das Wort entziehen. Ausnahmen beschließt der Kreistag.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben die Vorsitzende und die Antragstellerin/der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist die Landrätin der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat sie bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf ihre Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich der Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Der Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrags beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen der/des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge vor weniger weit reichenden Anträgen; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Kreistags ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt ist, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmzählung ist durch die Vorsitzende vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 25 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Kreistags ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an die Vorsitzende und mit deren Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

- (2) Die/der Befragte kann mit Zustimmung der Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann der/dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben. Ein Zwischenbericht muss spätestens in der darauffolgenden Sitzung erfolgen.
- (3) Öffentliche Kreistagssitzungen werden mit einer Bürgerfragestunde von bis zu zehn Minuten Dauer eingeleitet. Fragen zu Angelegenheiten des staatlichen Landratsamtes und zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der jeweiligen Kreistagssitzung stehen, sind nicht zulässig. Sofern eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist, werden die Fragen innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet. Fragen und Antworten werden auch in die Niederschrift der Sitzung aufgenommen bzw. der Niederschrift beigegeben.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist die Vorsitzende verantwortlich. Sie bestimmt die/den Protokollführer/in.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Mitglieder des Kreistags und Dauer ihrer Anwesenheit,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Mitglieds des Kreistags,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die/den Protokollführer/in und die Vorsitzende zu unterzeichnen und vom Kreistag nach Möglichkeit in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen. Über die Genehmigung ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss zu entscheiden. Die Niederschrift muss vor der Genehmigung den Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis gegeben werden. Für Niederschriften über öffentliche Sitzungen erfolgt dies mit der Ladung zur nächsten Sitzung; Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen werden für die Dauer der Ladungsfrist im Sitzungsdienst ausgelegt. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der/dem Protokollführer/in gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27**Einsichtnahme durch Mitglieder des Kreistags**

Die Mitglieder des Kreistags sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können sich bei der Landrätin unentgeltliche Kopien von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erstellen lassen (Art. 48 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreistagsmitgliedern zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28**Einsichtnahme durch Kreisbürger/innen**

Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung dieser Kopien werden Kosten gem. dem Kostengesetz erhoben. Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

**IV. TEIL
Kreistag****§ 29****Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen**

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs.1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder der Landrätin überträgt (vgl. auch § 38 Abs. 6 Satz 2).
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Mitglieder des Kreistags (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Mitgliedern des Kreistags in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO).
 3. Ausschluss von Mitgliedern des Kreistags aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen.
 5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € übersteigen, Bewilligung von Überschreitungen von negativen bzw. Unterschreitungen von positiven Sachgebiets-Budgets im Ergebnishaushalt ab 100.000 € sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen

des Landkreises entstehen können (Art. 60 Abs. 2 LKrO). Die der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen mit entsprechender Begründung sind dem Kreistag unverzüglich vorzulegen.

6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG)
 - b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Gemünden (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter/innen am Verwaltungsgericht Würzburg (§ 28 VwGO)
- (3) Aufgabengebiet sowie Wertgrenzen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse ergeben sich aus Anlage 1 der Geschäftsordnung.
- (4) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten; die Fraktionen benennen eine/n Fraktionsvorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreter/in.

V. TEIL Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes und ggf. durch eine Beschlussempfehlung. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder der Landrätin vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.
- (2) Dem Kreisausschuss werden die Angelegenheiten des Kreispersonals gem. Art. 38 Abs. 1 LKrO im Rahmen des Stellenplans und der Haushaltsansätze übertragen. Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten des Klinikums Main-Spessart regelt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Klinikum Main-Spessart.

§ 32**Einberufung des Kreisausschusses**

- (1) Der Kreisausschuss wird von der Landrätin nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 28 LKrO).

§ 33**Bestellung des Kreisausschusses**

- (1) Dem Kreisausschuss gehören die Landrätin und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/innen in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können eine/n Sprecher/in und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber/innen vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jedes Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein/e erste/r Stellvertreter/in sowie ein/e weitere/r Stellvertreter/in namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat im Falle seiner Verhinderung die/den jeweilige/n Stellvertreter/in oder die/den weitere/n Stellvertreter/in zu verständigen und die ihr/ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Den stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
- a) die Landrätin oder das von ihr bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzende/r,
 - b) fünf Mitglieder des Kreistags,
 - c) drei vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
 - d) sechs vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
 - g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 - h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Für Mitglieder des Kreistags (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) ist neben der/dem ersten Stellvertreter/in ein/e weitere/r Stellvertreter/in zu bestellen. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 S. 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter/in eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zur/zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzende/r kann auch die Landrätin bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied eine/n erste/n Stellvertreter/in sowie eine/n weitere/n Stellvertreter/in für den Fall ihrer/seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.
- (2) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich (Art. 46 Abs. 2 S. 3 LKrO).

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse einschließlich Werkausschuss des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart

- (1) Der Kreistag bildet weitere beschließende Ausschüsse mit jeweils 12 Mitgliedern (Art. 29 LKrO). Ihre Bezeichnung sowie die zur Vorbereitung oder selbständigen Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten ergeben sich aus Anlage 1 dieser Geschäftsordnung.
Für die Erledigung der Angelegenheiten des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart des Landkreises bestellt der Kreistag den Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO).
- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse und des Werkausschusses gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen und dem Werkausschuss können nur Mitglieder des Kreistags angehören. Andere Personen können als Berater/innen von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Mitglieder des Kreistags können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer/innen teilnehmen. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreistagsmitgliedern als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Mitglieder

des Kreistages zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

VI. TEIL

Landrätin und Stellvertreter/innen

§ 38

Zuständigkeit der Landrätin

- (1) Die Landrätin vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf ihre Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Landrätin führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihr durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann sie den Vorsitz auf eine/n Vertreter/in übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Abs. 1 Satz 2. Die Landrätin führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Die Landrätin bereitet die Sitzungsgegenstände vor; sie vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die sie für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat sie den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Landrätin ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Die Landrätin ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben der Landrätin zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne des Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 39

Einzelne Aufgaben der Landrätin

- (1) Die Landrätin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihr durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
 4. die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamte bis Besoldungsgruppe A 11 und vergleichbare Arbeitnehmer sowie alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse.
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. Der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 €.
 3. Die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 €
 4. Der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von Nachträgen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen,
 5. Die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt,
 6. Die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.
 7. Die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.
- (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit der Landrätin gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (5) Die Landrätin wird ermächtigt, den Landkreis Main-Spessart in Gesellschaften, an denen der Landkreis ganz oder teilweise beteiligt ist, umfassend zu vertreten. Dies gilt auch, soweit keine laufenden Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO vorliegen.

§ 40

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Die Landrätin vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie ihrer eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 der Geschäftsordnung.
- (2) Die Landrätin ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Die Landrätin ist berechtigt, Mittel bis zur Höhe von 30.000 €, die durch anderweitige Einsparungen oder durch Mehreinnahmen zur Verfügung stehen, in Anspruch zu nehmen. Bei über- und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit, welche im Einzelfall einen Betrag von 30.000 € überschreiten, sowie bei Überschreitungen von negativen bzw. Unterschreitungen von positiven Sachgebiets-Budgets im Ergebnishaushalt von mehr als 30.000 € beteiligt die Landrätin unverzüglich die jeweils zuständigen Kreisgremien.

§ 41

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Die Landrätin ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Die Landrätin hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 42

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

- (1) Der Landrätin stehen für ihre Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Die Landrätin weist ihnen ihre Aufgabe

zu. Sie kann ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Die Landrätin kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

- (2) Die Landrätin führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, sie übt ferner die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 GeschO) wird die Landrätin als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen ihrer vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44

Stellvertreter/innen der Landrätin

- (1) Die/der gewählte Stellvertreter/in der Landrätin hat die Landrätin für den Fall ihrer Verhinderung in allen ihren Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit der Landrätin (bis zu drei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Die Landrätin soll die/den gewählte/n Stellvertreter/in im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch die/der gewählte Stellvertreter/in verhindert, so vertritt die Landrätin
- a) im Kreistag und in den Ausschüssen die/der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter/in, bei deren/dessen Verhinderung die/der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter/in,
 - b) im Übrigen ein/eine Beamter/Beamtin der vierten Qualifikationsebene, den die Landrätin bestimmt, bei deren/dessen Verhinderung die/der dienstälteste juristische Beamtin/Beamte.

Zum/zur weiteren Stellvertreter/in können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

- (4) Die Landrätin hat ihre Stellvertreter/innen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden

dürfen. In gleicher Weise hat die Landrätin Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. TEIL Landratsamt

§ 45 Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich von der Landrätin und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem von der Landrätin zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Mitglied des Kreistags Auskunft zu erteilen, das um eine solche Auskunft bei der Landrätin nachsucht (Art. 23 Abs. 2 S. 2 LKrO). Hierbei kann die Landrätin auch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten.

VIII. TEIL Schlussbestimmung

§ 46 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisher gültigen Bestimmungen außer Kraft.

Karlstadt, 08.05.2020



Sabine Sitter
Landrätin

Änderungen:

§ 19 geändert am 10.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022

§ 31 Abs. 2 geändert am 10.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022

§ 39 Abs. 1 Ziff. 4 geändert am 10.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022

§ 39 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 geändert am 28.04.2022, in Kraft getreten am 01.05.2022

§ 34 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d geändert am 03.03.2023, in Kraft getreten am 01.05.2023

§ 44 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b geändert am 28.04.2023, in Kraft getreten am 01.05.2023

§ 10 Abs. 3 geändert am 08.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

§ 19 a Abs. 3 geändert am 08.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

§ 26 Abs. 4 geändert und Abs. 6 gestrichen, in Kraft getreten am 01.01.2024

§ 27 geändert am 08.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

§ 28 geändert am 08.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

§ 32 Abs. 1 geändert am 08.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

Anlage 1 zur Geschäftsordnung geändert, in Kraft getreten am 19.01.2024

Anlage 1 zur Geschäftsordnung (§ 29 Abs. 3, § 37 Abs. 1)

Ausschüsse und ihnen übertragene Angelegenheiten

(Stand: 19.01.2024)

1. Kreisausschuss

Aufgabengebiet:

§§ 30,31 der Geschäftsordnung

- Der Kreisausschuss ist ermächtigt, in den ihm übertragenen Angelegenheiten Beschlüsse, die den Landkreis bis zu einer Wertgrenze von 600.000 € belasten, zu fassen.

2. Ausschuss für Bauen und Energie

Aufgabengebiet:

- Vorberatung aller Baumaßnahmen im Landkreis (mit Ausnahme des Eigenbetriebs Klinikum Main-Spessart)
- Innovatives Energie- und Klimamanagement

Die Wertgrenze für Beschlüsse in diesem Ausschuss ist auf 300.000 € festgesetzt.

3. Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten der Schulen und schulischen Einrichtungen
- Sport- und Kulturförderung
- Angelegenheiten der Museen und weiteren Kultur- und Heimatpflege
- Weiterentwicklung von Schulformen und Schularten, sowie digitaler Bildungskonzepte

Die Wertgrenze für Beschlüsse in diesem Ausschuss ist auf 150.000 € festgesetzt.

4. Ausschuss für Landkreisentwicklung, Mobilität und Digitalisierung

Aufgabengebiet:

- Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums Main-Spessart
- Regionale Verkehrs- und Nahverkehrskonzepte (namentlich ÖPNV)
- Digitalisierung des ländlichen Raumes
- Förderung des Tourismus

Die Wertgrenze für Beschlüsse in diesem Ausschuss ist auf 150.000 € festgesetzt.

5. Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit

Aufgabengebiet:

- Stellungnahmen zu umweltbedeutsamen Vorhaben
- Nachhaltiger Umgang mit Ressourcen (soweit nicht in Zuständigkeit des Ausschusses für Bauen und Energie und des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur)
- Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
- Fragen der kommunalen Abfallwirtschaft

Die Wertgrenze für Beschlüsse in diesem Ausschuss ist auf 150.000 € festgesetzt.

6. Ausschuss für Gesundheit und Teilhabe

Aufgabengebiet:

- Förderung der Teilhabe gesundheitlich und sozial benachteiligter Menschen
- Genderarbeit
- demografische Entwicklung
- Gesundheitsförderung
- Angelegenheiten des Jobcenters Main-Spessart

Die Wertgrenze für Beschlüsse in diesem Ausschuss ist auf 150.000 € festgesetzt.

7. Werkausschuss des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart

Aufgabengebiet:

Die Aufgabenbereiche sind in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Klinikum Main-Spessart geregelt.

Daneben soll der Ausschuss auf eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Einrichtungen des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung der Demografie im Landkreis in struktureller und organisatorischer Hinsicht sicherstellen.